

Das Erzbistum Regensburg unter Carl Theodor von Dalberg (1803 – 1817)

von

Georg Schwaiger

Auf der Rückreise von seiner dritten Romfahrt gab Erzbischof Bonifatius als päpstlicher Legat der bayerischen Kirche eine feste kanonische Ordnung (739). Offensichtlich in enger Zusammenarbeit mit Herzog Odilo wurden damals — in Anlehnung an die Hauptorte der bayerischen Teilherzogtümer — feste Bischofsitze mit umschriebenen Jurisdiktionsbezirken in Regensburg, Freising, Passau und Salzburg errichtet. Aber erst im Jahr 798 wurde in Bayern eine eigene Kirchenprovinz gebildet¹. Dies geschah zehn Jahre nach der Ausschaltung Herzog Tassilos III. auf Verlangen Karls des Großen und wohl auch auf Betreiben des ehrgeizigen, dem Frankenkönig eng verbundenen Bischofs Arn von Salzburg. Auf diesem politischen Hintergrund wurde damals nicht die alte Hauptstadt Regensburg, sondern Salzburg zur bayerischen Metropole erhoben mit den Suffraganbistümern Freising, Regensburg, Passau, Neuburg (im Staffelsee) und Säben. Salzburg blieb durch ein Jahrtausend die bayerische Metropole, bis zu den Umwälzungen im Gefolge der von Frankreich ausgehenden großen Revolution.

Nach einem neuen verlorenen Krieg mußte im Frieden von Lunéville (1801) das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten werden. Mit dem förmlichen Verlust der geistlichen Kurfürstentümer Mainz, Köln und Trier trat die Auflösung des Reiches und der Reichskirche in die letzte Phase ein. Als Frankreich die gierigen Blicke der weltlichen deutschen Fürsten auf die „Entschädigung aus dem Schoße des Reiches“ lenkte, war der Boden hier längst vorbereitet. Die Zeit der Priesterstaaten war mit dem neuen Jahrhundert unwiderruflich abgelaufen. Der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803, formal eine reichsgesetzliche Ausführungsbestimmung des Friedens von Lunéville, materiell im Wesentlichen ein französisches Diktat, setzte ihnen und so vielen kleineren weltlichen Territorien des Reiches grundsätzlich ein Ende, und die Fürsten stürzten sich in einer der würdelosesten Stunden der deutschen Geschichte „wie das Geschmeiß hungriger Fliegen“ auf

¹ Der Organisationsentwurf Papst Gregors II. vom 15. Mai 716, im Zusammenhang mit der Romreise Herzog Theodos von Bayern, hatte bereits die Einrichtung einer bayerischen Landeskirche mit einem Erzbischof an der Spitze vorgesehen, war aber offensichtlich aus unbekanntenen Gründen damals nicht zur Ausführung gekommen. K. Reindel, in: Handbuch der bayerischen Geschichte. Hg. v. M. Spindler, I, München 1967, 164–170. — Im Folgenden benützte Archive: BZAR = Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg; GStAM = Bayerisches Geheimes Staatsarchiv München; OAM = Erzbischöfliches Ordinariatsarchiv (Archiv des Metropolitankapitels) München; StAA = Bayerisches Staatsarchiv Amberg (z. Z. in der teilweisen Überführung nach Regensburg).

die blutigen Wunden des Vaterlandes². Bis zuletzt hatte die Reichskirche vornehmlich den morschen, zerbrechenden Bau des Heiligen Römischen Reiches noch getragen. Nach ihrer Zerschlagung konnten „Kaiser und Reich“ nicht mehr bestehen³.

Nur drei geistliche Reichsstände ließ der Reichsdeputations-Hauptschluß noch bestehen. „Aus Rücksicht für die Kriegsdienste ihrer Glieder“ — in Wirklichkeit waren dynastische Rücksichten ausschlaggebend — wurden zunächst die beiden Ritterorden der Malteser und Deutschherren der Mediatisierung und Säkularisation noch nicht unterworfen⁴. Weil das Reich formell noch weiterbestand, blieb zur Salbung und Krönung des Kaisers der Erzbischof von Mainz, bisher der erste Reichsfürst nach dem Kaiser, erhalten. Die Stadt Mainz war jedoch mit dem zugehörigen Erzbistum links des Rheins ein Teil der französischen Republik geworden. Deshalb übertrug man reichsrechtlich den Sitz des Erzbischofs nach Regensburg, der Stadt des Immerwährenden Reichstags, und schuf dem ersten geistlichen Fürsten einen neuen Bereich weltlicher und geistlicher Hoheit. Festgelegt wurde diese freilich kurzfristige Neuordnung im § 25 des Reichsschlusses:

„Der Stuhl von Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland bleiben auf ewige Zeiten damit vereinigt. Seine Metropolitangerichtsbarkeit erstreckt sich in Zukunft über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Teile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Mainz, Trier und Köln, jedoch mit Ausnahme der königlich preussischen Staaten; ingleichen über die Salzburgerische Provinz, soweit sich dieselbe über die mit Pfalzbaiern vereinigten Länder ausdehnt.“

Als weltliches Territorium erhält der Kurerzkanzler

1. das Fürstentum Aschaffenburg, bestehend aus dem mainzischen Oberamt Aschaffenburg und den Ämtern Alzenau, Lohr, Orb mit den Salzwerken, Prozelten, Klingenberg auf der rechten Seite des Mains und das würzburgische Amt Aurach;

² H. von Treitschke, *Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert*, 1. Teil, Leipzig 1918, 184.

³ Protokoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, 2 Bde. Beilagen zu dem Protokolle der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, 4 Bde., Regensburg 1803; A. C. Gaspari, *Der Deputationsrezeß*, 2 Tle., Hamburg 1803; Text des Reichsschlusses auch bei F. Walter, *Fontes juris ecclesiastici antiqui et hodierni*, Bonn 1862, 138—186; A. Scharnagl, *Zur Geschichte des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803*, in: *Historisches Jahrbuch* 70 (1951) 238—259; K. O. von Aretin, *Heiliges Römisches Reich 1776—1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität*, 2 Tle., Wiesbaden 1967, bes. I 372—452; ebda. II 403 Verzeichnis der gediegenen Arbeiten von I. Rinieri über die Säkularisation in Deutschland; H. Raab, in: *Handbuch der Kirchengeschichte*. Hg. v. H. Jedin, V, Freiburg-Basel-Wien 1970, 533—554 (Lit.); G. Schwaiger, *Reichsdeputations-Hauptschluß*, in: *Lexikon für Theologie und Kirche* VIII, 1963, 1121; ders., *Das Ende der Reichskirche und die Säkularisation in Deutschland*, in: *Kirche und Theologie im 19. Jahrhundert*. Hg. v. G. Schwaiger (Studien zur Theologie und Geistesgeschichte des Neunzehnten Jahrhunderts 11), Göttingen 1975, 11—24. — *Zur bayerischen Geschichte in dieser Zeit*: E. Weis, *Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I. (1799—1825)*, in: *Handbuch der bayerischen Geschichte*. Hg. v. M. Spindler, IV/1, München 1974, 3—86.

⁴ Reichsdeputations-Hauptschluß § 26.

2. das Fürstentum Regensburg. Dieses besteht aus dem bisherigen bischöflichen Hochstift Regensburg samt der Reichsstadt „und allem, was davon abhängt, mit den darin befindlichen mittelbaren und unmittelbaren Stiften, Abteien und Klöstern, namentlich St. Emmeram, Obermünster und Niedermünster, alles nach den dermal bestehenden Verhältnissen gegen Baiern.“

3. die Reichsstadt Wetzlar als Grafschaft mit voller Landeshoheit, wie auch alle Stifte, Abteien und Klöster, die in den beiden Fürstentümern und in der Grafschaft gelegen sind; dann das Haus Compostell zu Frankfurt samt allen Proprietäten, Besitzungen und Einkünften des Mainzer Domkapitels außer von jenen Ämtern, welche dem König von Preußen, den Landgrafen von Hessen-Kassel und Darmstadt, den Fürsten von Nassau-Usingen und Leiningen angewiesen sind.

Der Ertrag der erwähnten Dotationsobjekte wird auf 650 000 fl angeschlagen. Für die Ergänzung der dem Kurerzkanzler bestimmten Entschädigung von einer Million Gulden wird unverzüglich durch Anweisungen auf mittelbare Stifte, Abteien und Klöster gesorgt werden. „Der Kurfürst-Erzkanzler wird fernerhin nach den Statuten seiner Metropolitankirche gewählt werden. — Den Städten Regensburg und Wetzlar wird eine unbedingte Neutralität selbst in Reichskriegen zugesichert, indem jene der Sitz des Reichstages, diese des Reichskammergerichtes ist.“

Damit war Regensburg zum Sitz des Erzbischofs und Kurerzkanzlers Carl Theodor Reichsfreiherrn von Dalberg⁵ bestimmt. Bereits 1788 hatte Dalberg als Koadjutor des Kurfürsten und Erzbischofs von Mainz⁶ die Bischofsweihe erhalten. Nach langer Koadjutorzeit übernahm er die tatsächliche Regierung deutscher Hochstifte und Bistümer in einem Zeitpunkt, als die Auflösung schon begonnen hatte: 1800 in Konstanz⁷, 1802 in den rechtsrheinischen Teilen von Mainz⁸ und Worms⁹. Trotz der hoffnungslos erscheinenden Lage bemühte sich Dalberg in zähen Verhandlungen um die Rettung der Bischofssitze¹⁰ im Reich. Vornehmlich durch seine Festigkeit kam der § 62 des Reichsdeputations-Hauptschlusses zustande, der die Verfassung der katholischen Kirche in Deutschland retten sollte: „Die erz- und bischöflichen Diözesen verbleiben in ihrem dermaligen Zustande, bis eine andere Diözesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird,

⁵ Quellen und Literatur über Dalberg anlangend verweise ich auf meine einschlägigen Arbeiten: Die Kirchenpläne des Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg, in: Münchener Theologische Zeitschrift 9 (1958) 186—204; Die altbayerischen Bistümer Freising, Passau und Regensburg zwischen Säkularisation und Konkordat (1803—1817), München 1959, bes. 54—87, 148—172, 245—296, 309—319; Das dalbergische Fürstentum Regensburg (1803—1810), in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 23 (1960) 42—65; Carl Theodor von Dalberg, in: Münchener Theologische Zeitschrift 18 (1967) 219—233, und: Fürstprimas Carl Theodor von Dalberg, in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg, hg. v. G. Schwaiger u. J. Staber, Bd. 1, Regensburg 1967, 11—27. — Eine gediegene Zusammenstellung und kritische Würdigung der neueren Literatur, weithin auch ein neues Dalberg-Bild, bietet R. Reinhardt, Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg (1744—1817) im Lichte der neueren Forschung, in: Theologische Quartalschrift 144 (1964) 257—275.

⁶ Als Titular-Erzbischof von Tarsus. R. Ritzler - P. Sefrin, Hierarchia Catholica VI, Padua 1958, 394.

⁷ Ebda. 180.

⁸ Ebda. 293.

⁹ Ebda. 447.

¹⁰ Vgl. R. Reinhardt, Die Beziehungen von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg-Österreich in der Neuzeit, Wiesbaden 1966, 226—231.

wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt.“ Die „bisherige Religionsübung eines jeden Landes“ sollte gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, auch sollte jeder Religion der Besitz und Genuß des Ortskirchenvermögens, der Schulstiftungen usw. nach Vorschrift des Westfälischen Friedens ungestört verbleiben (§ 63). Dalberg ging es darum, daß nach dem Verlust der weltlichen Macht den Bischöfen das *ius dioecesanum* ungeschmälert erhalten bliebe. Er hat dies im Reichsgesetz durchsetzen können; aber die weltlichen Fürsten haben diese Bestimmung in der Folgezeit weithin mißachtet. Mit Ausnahme der Habsburger Lande hat man den „dermaligen Zustand“ nirgends aufrechterhalten, vielerorts war er bald kaum mehr zu erkennen. Der katholischen Kirche Deutschlands drohte die Auflösung in eine große Anzahl von Landeskirchen protestantischer Prägung, die der Staatsgewalt völlig ausgeliefert waren.

Die Säkularisation umschloß zunächst die geistlichen Reichsstände mit ihrem Annex (Hochstifte, Domkapitel, Reichsstifte und Reichsklöster). Doch wurden auch sämtliche nicht-unmittelbaren, also landsässigen Stifte und Klöster der Verfügungsgewalt der Landesherrn übergeben, das heißt der Aufhebung nach Gutdünken. Vornehmlich Kurbayern und sein dirigierender Minister Montgelas hatten diese radikale Ausweitung der Säkularisation betrieben. Mit ganz wenigen Ausnahmen wurden schon seit 1802 auch diese landsässigen Stifte und Klöster in Deutschland aufgehoben, ausgenommen im allgemeinen nur die Habsburger Lande. Die Säkularisation brachte daher am Beginn des 19. Jahrhunderts eine so gut wie vollständige Beraubung der katholischen Kirche in Deutschland. Erhalten blieb in der Regel nur das Ortskirchenvermögen¹¹.

Den schärfsten Kontrast der alten, in allen Schäden immer noch mächtigen und prächtigen Reichskirche zur armseligen Lage nach der Säkularisation hat Joseph Görres in einem einzigen Satz treffend gezeichnet: „Ein knapppolierter steif-leinerner Habit statt des alten reichgestickten Purpurmantels; ein Rohrstengel statt des Szepters verlorener Landesherrlichkeit, dazu die Dornenkrone der Dienstbarkeit: *ecce ecclesia germanica*“¹².

Auf diesem Hintergrund muß man Dalbergs Bemühungen um einen die ganze „deutsche Kirche“ repräsentierenden — und schützenden! — Primas sehen, ferner sein Interesse, daß dieser letzte geistliche Fürst über ein eigenes Territorium verfüge und dadurch von den anderen Fürsten unabhängig sei. Die tatsächliche Erfolglosigkeit in der rasch wechselnden, von harten Mächten und Interessen beherrschten politischen Szenerie der napoleonischen Epoche spricht nicht gegen die Ernsthaftigkeit seiner Bemühungen. Dem Erzbischof, Kurerzkanzler und Fürstprimas ging es letztlich nicht um Länder, auch nicht um den Primastitel an sich, nie um eine „romfreie Nationalkirche“; an eine Trennung vom Papst hat er nie in seinem Leben gedacht, auch nicht sein Konstanzer Generalvikar Wessenberg¹³. Trotz mancher Fehlentscheidungen ließ sich Dalberg in seinen Kirchenplänen nicht vom persönlichen Ehrgeiz, nicht von Familienrücksichten oder von ehrgeizigem Machtdrang bestimmen. Die von ihm erstrebte Stellung wäre am besten mit dem

¹¹ Lit. siehe Anm. 3. — Von einer großen Montgelas-Biographie liegt bisher der erste Band vor: E. Weis, *Montgelas 1759—1799*, München 1971.

¹² Zitiert nach: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 18 (1966) 32.

¹³ Vgl. W. Müller, Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774—1860), in: *Katholische Theologen Deutschlands im 19. Jahrhundert*. Hg. v. H. Fries u. G. Schwaiger, I, München 1975, 189—204.

Amt des Primas der Kirche Polens in der Gegenwart vergleichbar. Das Motiv seiner Kirchenpolitik war geistliches Verantwortungsbewußtsein für die schwer gefährdete Kirche in Deutschland. Diese Verantwortung wog um so schwerer, da so viele deutsche Katholiken 1803 unter protestantische Herrschaft gekommen waren, da der Heilige Stuhl durch die Machtpolitik Napoleons weithin ausgeschaltet war, da immer mehr der deutschen Bischofsstühle verwaisten und nicht mehr besetzt werden konnten. Als Dalberg 1817 starb, lebten bis zur kirchlichen Neuorganisation der zwanziger Jahre nur noch drei der alten Fürstbischöfe (Passau¹⁴, Eichstätt¹⁵, Hildesheim¹⁶), drei gebrechliche Greise. Die Domkapitel waren bis auf wenige völlig aufgelöst. Vikariate führten unter schwersten Bedingungen und manchmal auch in drückender Rechtsunsicherheit die geistliche Verwaltung fort¹⁷. Wohl von allen deutschen Domkapiteln befand sich in den beiden ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts allein das zu Regensburg stets im Amt und im alten Pfründen-genuß — dank der umsichtigen Vorsorge Dalbergs!¹⁸. Johann Michael Sailer hatte 1802 schon ausgerufen: „Wohl der Deutschen Kirche, wenn ihr Dalberg gerettet wird und Dalberge nachwachsen“¹⁹.

Als Dalberg 1803 Landesherr in Regensburg wurde, ließ er dem noch lebenden letzten Fürstbischof von Regensburg, Joseph Konrad Freiherrn von Schroffenberg, zugleich Fürstbischof von Freising und Fürstpropst von Berchtesgaden²⁰, alle Rücksicht angedeihen. Er beschränkte sich streng auf die landesherrliche Befugnis und enthielt sich jeder Einmischung in die Bistumsgeschäfte. Als der Fürstbischof am 4. April 1803 in Berchtesgaden starb, ließ Dalberg nach dem geltenden Kirchenrecht das Domkapitel in die kanonischen Rechte eintreten. Der Domdekan und Weihbischof Johann Nepomuk Freiherr von Wolf wurde zum Kapitularvikar gewählt. Die Domherren beeilten sich aber, ihrem Landesherrn Dalberg auch die administratio in spiritualibus anzubieten. Der Domdekan äußerte in der Sitzung, auch bei bestem Willen und beharrlichstem Eifer könne das Kapitel, auf sich allein gestellt, im ungleichen Kampf gegen den herrschenden Zeitgeist gar leicht unterliegen²¹. Dalberg nahm die geistliche Verwaltung an unter der Bedingung, daß der Papst seine Bestätigung gebe²². Gleichzeitig wandte er sich selber an den Heiligen

¹⁴ Leopold Leonhard Graf von Thun, Fürstbischof von Passau (1796—1826). Schwaiger, Die altbayerischen Bistümer, 122—142; K. Baumgartner, Die Seelsorge im Bistum Passau zwischen barocker Tradition, Aufklärung und Restauration (Münchener Theologische Studien, I. Historische Abteilung 19), St. Ottilien 1975, 60—96.

¹⁵ Joseph Graf von Stubenberg, Fürstbischof von Eichstätt (1790—1824), Erzbischof von Bamberg (1821—1824), zugleich Administrator von Eichstätt. Schwaiger, Die altbayerischen Bistümer, 405, 416.

¹⁶ Franz Egon Freiherr von Fürstenberg, Fürstbischof von Paderborn und Hildesheim (1789—1825). LThK IV, ²1960, 471 f.

¹⁷ Schwaiger, Die altbayerischen Bistümer, 21—26, 179—207.

¹⁸ Ebda. 248—275.

¹⁹ Brief Sailers vom 9. September 1802 an I. H. Freiherrn von Wessenberg, Generalvikar Dalbergs in Konstanz: H. Schiel, Johann Michael Sailer, Briefe, Regensburg 1952, 256. Zum engen, vertrauten Verhältnis Dalbergs zu Sailer ebda. 115, 122, 219, 267, 271, 309, 350, 434. — G. Schwaiger, Johann Michael von Sailer (1751—1832), in: Katholische Theologen Deutschlands im 19. Jahrhundert, Hg. v. H. Fries u. G. Schwaiger, I, München 1975, 55—93.

²⁰ Zum Folgenden: Schwaiger, Die altbayerischen Bistümer, 111—121, 148—172.

²¹ Protokolle des Domkapitels Regensburg, 16. April 1803, BZAR.

²² Prot. Domkap. Regensburg, 3. Mai 1803. BZAR.

Stuhl mit der Bitte, der reichsrechtlichen Übertragung des erzbischöflichen Stuhles von Mainz auf die Regensburger Domkirche kanonische Gesetzeskraft zu verleihen. Wegen seines korrekten Vorgehens erntete er das Lob des Papstes.

Die kurbayerische Regierung unter dem Ministerium Montgelas betrieb damals energisch den Ausbau einer möglichst geschlossenen Landeskirche. Ein vom Kurfürsten unabhängiger Erzbischof war ihr verhaßt. Zudem erstrebte man zäh die Eingliederung des Fürstentums Regensburg. Aus diesen Gründen schürte Kurbayern, das sich in diesen Jahren nicht gerade durch zarte Rücksichten auf kirchliche Belange hervortat, in Rom mit allen Mitteln gegen Dalberg; er betreibe die schismatische Trennung vom Papst, die Errichtung einer Nationalkirche und wolle offensichtlich als Patriarch an ihre Spitze treten. Der bayerische Gesandte beim Heiligen Stuhl, der zwielichtige Titularbischof Häffelin, machte sich zum Sprecher bösester Verleumdungen²³. Vornehmlich auf Grund dieser bayerischen Umtriebe wurde Dalberg von Pius VII. am 15. Juli 1803 nur zum provisorischen Administrator des

²³ Schon 1803 sprach Freiherr von Gravenreuth, der bayerische Gesandte in Wien, dem Nuntius Severoli gegenüber vom „Patriarchen“ Dalberg. In einer Note an Kardinalstaatssekretär Consalvi vom 17. Februar 1804 erinnert Häffelin zuerst an das Schreckgespenst des Emser Kongresses (1786) und fährt dann fort: „Qui peut répondre qu'un Électeur Archichancelier, Métropolitain et Primat, rivêtu lui seul de tous les pouvoirs ecclésiastiques, ne se déclare Chef ou Patriarche de l'Église Germanique? Cette perspective, quelqu'éloignée qu'elle puisse être, mérite toute l'attention et toute la sollicitude du St. Siège. Si un seul Métropolitain ou un Primat réunit tous les évêques d'Allemagne, quelle influence restera-t-il au Souverain Pontif sur les aliénations de l'Église de Germanie?“ — Gleichzeitig schreibt Häffelin an Kardinal Fesch, den französischen Botschafter in Rom, ein Erzkanzler könne im westlichen Kaiserreich dieselben Spaltungen hervorrufen, wie man sie im Osten erlebt habe. — Noch unverblümt hetzt Häffelin in seiner Note an Consalvi vom 26. Juli 1805: Durch Errichtung eines bayerischen Erzbistums wirke der Papst dem drohenden Schisma entgegen — „le schisme dont l'église d'Allemagne est menacée dès le moment, que toute l'autorité ecclésiastique est confiée à un seul métropolitain; . . . il est à prévoir qu'il ne se passera un siècle et peut-être pas un demi siècle que l'Église Germanique sera séparée de celle de Rome.“ GStAM. MA III Bayerische Gesandtschaft beim Pöpstl. Stuhl 1. — Derselbe Titularbischof Häffelin spricht in seinem Bericht vom 28. März 1808 von der „mönchischen Unbeugsamkeit“ Pius' VII., welche die Milde und Mäßigung des Kaisers Napoleon erschöpft habe; nun sei der Kaiser gezwungen, wirksamere Mittel zu ergreifen, den ganzen Kirchenstaat zu besetzen; wenn der Papst sich weigere, die Scheidung der Gewalten anzuerkennen, werde der Kaiser ein allgemeines Konzil berufen müssen, um Pius VII. abzusetzen und der Kirche ein anderes Oberhaupt zu geben, welches die Autorität der souveränen Fürsten respektiere und respektieren lasse. GStAM. MA III Bayer. Gesandtschaft beim Pöpstl. Stuhl 3 (chiffriert). — Am 14. Januar 1810, da Pius VII. in der Gewalt Napoleons sich in Frankreich befindet, schreibt Häffelin: Pius VII. halte immer noch starr an seinem System fest und gehe nicht auf die Pläne Napoleons ein; „in diesem Fall sind die Kardinäle und Prälaten ermächtigt, der Kirche ein anderes Haupt zu geben und die Schutzmacht seiner Majestät des Kaisers [Napoleon] anzurufen, um den alten Papst in irgendein Kloster oder einen anderen sicheren Ort zu weisen, wie das Konzil von Konstanz Kaiser Sigismund gebeten hat, den Papst Johannes XXIII. festzusetzen und an einem festen Ort einschließen zu lassen.“ Als Napoleon am 7. Mai 1810 die Auflösung der Orden und die Aufhebung der Klöster Roms befahl, pries Häffelin diese weise Maßnahme des großen Napoleon, da durch die Mönche sich überall der geheime Einfluß des Papstes gezeigt habe. Er ergeht sich dabei in schlimmsten Auslassungen gegen das Klosterwesen überhaupt. GStAM. MA III Bayer. Gsandtschaft beim Pöpstl. Stuhl 4. Über diesen merkwürdigen Bischof: G. Schwaiger, Häffelin. In: LThK IV (1960) 1311.

Bistums Regensburg bestellt²⁴. Erst am 1. Februar 1805 bestätigte ihn der Papst als Erzbischof von Regensburg, mit allen Rechten der alten Metropole Mainz. Gleichzeitig wurde die Regensburger Kathedrale zur Metropolitankirche erhoben²⁵. Zum neuen Erzbistum Regensburg gehörten jedoch kanonisch nur der alte Mainzer Sprengel rechts des Rheins und das Fürstentum Regensburg; dieses umfaßte außer dem Stadtbezirk noch die drei Reichsherrschaften des alten fürstbischöflichen Hochstifts Regensburg: Donaustauf, Wörth an der Donau und Hohenburg im Nordgau²⁶. Für das übrige Regensburger Bistumsgebiet blieb Erzbischof Dalberg weiterhin nur Administrator, weil eben Bayern den genannten Widerstand leistete. Der päpstliche Rechtsakt erfolgte in Paris. Pius VII. war dorthin zur Krönung Napoleons gekommen, genauer gesagt: hatte kommen müssen. Dalberg wollte in persönlichen Verhandlungen mit dem Papst und mit Unterstützung Napoleons eine kirchliche Neuordnung in Deutschland erreichen, weil die Verhandlungen über ein Reichskonkordat zu Wien bisher ergebnislos verlaufen waren. Der liebenswürdige Benediktinerpapst empfing den deutschen Erzbischof mit großer Freundlichkeit und legte ihm persönlich das erzbischöfliche Pallium um die Schultern. Auf den Widerstand der Kurienkardinäle hin wurde aber der gewünschte Titel eines Primas Germaniae nicht in die Bulle aufgenommen. Doch der Papst sagte zu Dalberg mündlich: „Führen Sie ihn! Führen Sie ihn!“²⁷ Auf die päpstliche Frage, was er seinen Bestrebungen zugrunde lege, antwortete Dalberg mit dem Schriftwort: „Suchet zuerst das Reich Gottes!“ (Matth. 6, 33). Und der Papst darauf: „Dann werden wir bald eins sein“²⁸.

Die Neuordnung der verwüsteten Kirche Deutschlands lag im Frühjahr 1805 weder in der Macht des Papstes noch in der Möglichkeit des Erzbischofs von Regensburg. Dalberg kam tief enttäuscht aus Paris zurück. Angesichts seines Mißerfolgs in der Konkordatsfrage mußten ihn bittere Vorwürfe, daß er in seiner Stellung nicht an der Kaiserkrönung Napoleons hätte teilnehmen dürfen, nur um so härter treffen. Dennoch begann er neue Pläne zur Rettung der deutschen Kirche auszudenken. Er wußte, daß sein kleines, zersplittertes Staatswesen und damit die Grundlage seines politischen Einflusses höchst gefährdet war, daß er selber an der Schwelle des Alters stand. Er wußte aber auch, so gut wie der Papst, daß ein einziger Mann die Politik, auch die Kirchenpolitik Europas bestimmte: Napoleon. Dalberg wollte die katholische Kirche in Deutschland erhalten und retten, auch mit und durch Napoleon. Dies ist der Grund, warum er nach langer Überlegung Ende Mai 1806 versuchte, den Kardinal Fesch, Napoleons Onkel, als seinen Koadjutor zu gewinnen. Die ungesetzliche Ernennung, der die erbetene Bestätigung des Papstes versagt blieb, war einer der ärgsten politischen Fehlgriffe Dalbergs, letztlich aber ein verzweifelter Versuch; er ist ihm schwer verübelt worden, auch von seinen

²⁴ Breve vom 15. Juli 1803. BZAR. Bischofsakt Dalberg.

²⁵ Bulla erectionis cathedralis ecclesiae Ratisbonensis in metropolitanam. Abschrift im Bischofsakt Dalberg. BZAR. Vgl. J. Lipf, Oberhirtliche Verordnungen und allgemeine Erlasse für das Bistum Regensburg vom Jahre 1250—1852, Regensburg 1853 Nr. 847.

²⁶ Genaue Beschreibung bei G. Schwaiger, Das dalbergische Fürstentum Regensburg, 45 f.

²⁷ Niederschrift des Mainzer Weihbischofs Kolborn, der den Verhandlungen Dalbergs mit Pius VII. zu Paris als Zeuge beigewohnt hatte, vom 8. März 1805. BZAR. Bischofsakt Dalberg.

²⁸ Mündlicher Bericht Dalbergs an Prof. Joh. Mich. Sailer, enthalten im Brief Sailers (am Tag nach der Unterredung) an Eleonore Auguste Gräfin Stolberg-Wernigerode, Regensburg (17. April) 1805. Schiel, J. M. Sailer, Briefe, 308 f.

Freunden. Die Mitteilung des Entschlusses an das Regensburger Domkapitel spiegelt tiefe Trauer: angesichts der drohenden Säkularisation der Erzkanzlerstaaten, wodurch er den letzten Anwalt der deutschen Kirche entrechtet glaubt, sieht er in der Ernennung des Kardinals Fesch das „einzige Rettungsmittel“²⁹.

Kurz darauf kam unter dem Druck Napoleons der „Rheinbund“ zustande, ein Zusammenschluß der deutschen Mittelstaaten unter Ausschluß Preußens und Österreichs. Napoleon war sein Schutzherr. Die neuen Königreiche Bayern, Württemberg und Sachsen bildeten hierin mit anderen Staaten einen lockeren Bund. Dalberg war am Zustandekommen unbeteiligt gewesen, ließ sich aber jetzt bestimmen, als Fürstprimas an die Spitze zu treten. Seine Rheinbundpolitik wuchs aus seinem Reichsdenken. Er sah im Rheinbund eine dritte Kraft zwischen den deutschen Vormächten Österreich und Preußen. Ein ähnliches Denken hatte ihn schon zur Zeit des „Fürstenbundes“ in den achtziger Jahren bewegt, obwohl er stets treu, wenn auch ohne Devotion, zum Kaiser hielt. In Wien wußte man das. Größere politische Bedeutung konnte der kurzlebige „Rheinbund“ nicht erlangen, da die meisten Mitglieder nach möglicher Souveränität strebten und daher dem aufgezwungenen Bund passiven Widerstand entgegensetzten. Was bei den übrigen Fürsten des „Rheinbundes“ als geschickte Politik gepriesen oder doch als politische Notwendigkeit hingenommen wurde, hat man im Fall Dalberg als Verrat an der deutschen Sache hingestellt³⁰. Die kleindeutsch-preußische Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts übersah dabei nur, daß so viele deutsche Kronen und Krönlein der napoleonischen Sonne ihren Glanz verdankten. Kaiser Franz II. legte vierzehn Tage nach Unterzeichnung der Rheinbundakte die Krone des Heiligen Römischen Reiches nieder. In Wien ließ er von der Balustrade der Kirche zu den neun Chören der Engel, Am Hof, das Ende des Reiches durch den Herold verkünden. Im Grunde war dies nur eine letzte Konsequenz längst vollzogener Tatsachen. Nach einem jahrhundertalten Prozeß fortschreitender Auflösung hatten die Kriege zwischen Preußen und Österreich im 18. Jahrhundert, aber auch die verheerende Reichspolitik Kaiser Josephs II., dem Reichsgedanken den Todesstoß versetzt. Darin hatte sich gezeigt, daß zumindest den beiden rivalisierenden Vormächten im Interesse der eigenen Macht an der Erhaltung des Reiches kaum mehr gelegen war³¹. Freunde berichten, daß Dalberg am formellen Ende des Reiches als dessen letzter Kurierkanzler schwer gelitten habe. Er glaubte sich, obwohl politisch völlig ohnmächtig, mitschuldig an dieser Entwicklung. Doppelt drückte den damals von Depressionen heimgesuchten alternden Erzbischof jetzt auch das ständige Mißtrauen der Römischen Kurie³². Er floh in das alte Schloß der Regensburger Fürstbischöfe nach Wörth. In der Einsamkeit der weiten Donaulandschaft und der schwermütigen, dunklen Berge des vorderen Bayerischen Waldes suchte er seinen inneren Frieden wiederzufinden.

Trotz aller Mißerfolge und Enttäuschungen ließ sich der Fürstprimas und Erzbischof nicht entmutigen. Entsprechend der neuen politischen Lage bemühte er sich

²⁹ Schreiben Dalbergs an das Domkapitel, Regensburg, 26. Mai 1806 (Tag der Ernennung Fesch zum Koadjutor). Die Antwort wird nach Wörth geschickt. Prot. Domkap. Regensburg, 29. Mai 1806. BZAR. — Ähnlich verteidigt der dalbergische Staatsminister Freiherr von Albin diesen Schritt seines Herrn im Patent an die Reichstagsgesandten zu Regensburg (Regensburg, 27. Mai 1806). Druckexemplar OAM. B 53.

³⁰ Vgl. Reinhardt, Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg, 263 f., 269 f.

³¹ Aretin, Heiliges Römisches Reich 1776—1806 (s. Anm. 3).

³² Vgl. H. Becher, Der deutsche Primas, Kolmar (1943), 69 f., 73 f.

jetzt um eine gemeinsame kirchliche Neuordnung für die Rheinbundstaaten. Daß Dalberg seinen Staat nicht als private Domäne, sondern in erster Linie als Werkzeug zur Sicherung der Kirche ansah, beweist deutlich sein Verhalten im Jahr 1807. Die französische Regierung bot ihm an, aus seinen Ländern einen dalbergischen Familienbesitz zu machen. Dies wies er entschieden zurück: als geistlicher Fürst habe er geschworen, seiner Kirche nichts zu vergeben. Napoleon, der Dalberg des öfteren tief demütigte, äußerte einmal sichtlich beeindruckt: Er ist der einzige, der mich nie um etwas gebeten hat³³. Im selben Jahr 1807 schrieb der Kurienkardinal Michele di Pietro in einem Gutachten für Pius VII.: Monsignore Dalberg wolle sich zum Papst in Deutschland machen; er habe sich offenkundig mit den häretischen Fürsten zur Zerstörung der katholischen Kirche verschworen; der Erzbischof von Regensburg sei ein blindes Werkzeug höllischer Umtriebe³⁴. Die Quellen bezeugen das Gegenteil: Kein zweiter weltlicher oder geistlicher Fürst hat sich in dieser turbulenten Zeit mit dem Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit um die Erhaltung und Neuordnung der katholischen Kirche in Deutschland so bemüht wie Dalberg.

Ein Erfolg war freilich seinen Konkordatsplänen jetzt so wenig beschieden wie später auf dem Wiener Kongreß und auf dem Bundestag in Frankfurt³⁵. Die Verbindung mit Napoleon mußte den Fürstprimas um so mehr in schiefes Licht bringen, je schroffer der Kaiser der Franzosen den Papst in diesen Jahren behandelte — Dalberg hat 1811 nachdrücklich in Paris die Freilassung Pius' VII.³⁶ gefordert! — und je stärker in Deutschland die nationale Empörung über die französische Herrschaft wuchs.

Dalberg war im Jahrhundert der Aufklärung aufgewachsen. Er besaß einen starken, fast unerschütterlichen Glauben an die guten Möglichkeiten im Menschen. Er war den Menschen gegenüber Optimist — und darin ganz Regent der Aufklärung, gerade auch der katholischen Aufklärung³⁷. Das Ziel war die „Glückseligkeit“, das leibliche und geistig-religiöse Wohl der Menschen. Unermüdlich setzte er sich als Landesherr und Bischof für die Bedürfnisse der Mitmenschen, besonders seiner Untertanen, ein. Die materiellen Aufwendungen, die er in diesem Dienst erbracht hat, sind vorbildlich. Er hat auf weite Strecken seines Lebens beträchtliche Einkünfte bezogen, für sich selber aber stets schlicht gelebt, und Hunderttausende von Gulden laufend für die Verbesserung der sozialen Struktur, der Wirtschaft, für die Seelsorge, für Bildungsanstalten zur Verfügung gestellt, nicht nur als Almosen, sondern zur grundlegenden Verbesserung, zur Verbesserung der Struktur³⁸.

³³ B. Bastgen, Bayern und der Heilige Stuhl in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, I, München 1940, 253.

³⁴ B. Bastgen, Der Entwurf des Regensburger Erzbischofs Dalberg zu einem Konkordat für den Rheinbund und seine Ablehnung durch Rom. 14. Jahresbericht des Vereins zur Erforschung der Regensburger Diözesangeschichte, Metten 1940, 1—27.

³⁵ Schwaiger, Die Kirchenpläne des Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg, 202 f.

³⁶ E. Hocks, Napoleon und Pius VII., Freiburg i. Br. 1949; A. Latreille, L'Église catholique et la révolution française, 2 Bde., Paris 1946—1950; J. Leflon, La crise révolutionnaire, 1789—1846, Paris 1949 (Histoire de l'Église, 20); ders., Pie VII. Paris 1958; Handbuch der Kirchengeschichte. Hg. v. H. Jedin, VI/1, Freiburg i. Br. 1971, 59—99.

³⁷ Vgl. G. Schwaiger, Die Aufklärung in katholischer Sicht, in: Concilium 3 (1967) 559—566.

³⁸ Th. J. Scherg, Das Schulwesen unter Karl Theodor von Dalberg, besonders im Fürstentum Aschaffenburg 1803—1813 und im Großherzogtum Frankfurt 1810—1813, 2 Tle.,

Dalberg ist auch ein Fürst der katholischen Aufklärung in seiner grundsätzlichen religiösen Toleranz und in seiner Achtung vor jeder religiösen Überzeugung. Er nahm die Verschiedenheit der christlichen Bekenntnisse als Gegebenheit hin und blieb dennoch, wie so viele katholische Kirchenmänner seiner Zeit, um die Begegnung und Wiedervereinigung der getrennten Kirchen bemüht, besonders in seinen letzten Jahren, wie der Trierer Weihbischof Hontheim, wie Sailer und Hirscher.

Bei Verteidigern kirchlicher Freiheit ist es stets ein untrügliches Zeichen der Wahrhaftigkeit ihres Strebens, wenn sie dort, wo sie selber Macht besitzen, der anderen Konfession diese Freiheit gewähren. In diesem Augenblick wird deutlich, ob der Ruf nach Freiheit nur der Macht wegen erhoben wird, oder aber aus innerer Wahrhaftigkeit. Dalberg übte als Landesherr über Katholiken und Protestanten in konfessionellen Dingen allergrößte Zurückhaltung³⁹. Trotz seiner Vorliebe für Bildung und Erziehung mischte er sich als Landesherr nicht in den Betrieb der geistlichen Häuser ein. Aus seiner großzügigen finanziellen Unterstützung leitete er kein landesherrliches Aufsichtsrecht über kirchliche Institutionen ab. Diese Feststellung erhält ihr volles Gewicht erst dann, wenn man die diesbezügliche Praxis anderer Regierungen, etwa auch der bayerischen, in dieser Zeit kennt. Die Visitation des Regensburger Priesterseminars im März 1804 hielt Dalberg ausdrücklich als Administrator des Bistums ab. Den Anlaß dazu hatte zudem eine von allen sieben- unddreißig Alumninnen unterschriebene Bittschrift an ihn geboten⁴⁰.

Die Stadt Regensburg, über die Dalberg von 1803 bis 1810 als Landesherr gebot, erfuhr seine Sorge in besonderem Maße⁴¹. Die Finanzen der Reichsstadt waren bei seinem Regierungsantritt völlig erschöpft. Ende 1802 betrug die Kapitalschulden 1 537 594 fl, für welche jährlich über 72 000 fl an Zinsen aufgebracht werden mußten — die Hälfte der durchschnittlichen Brutto-Einnahmen. Dies bedeutete den Bankrott. Die Schuldenlast war bisher mit jedem Jahr gewachsen. Dalberg griff hier sofort ein. Durch ein Edikt vom 26. Oktober 1803 gab er einen auf vierzig Jahre gestaffelten Schuldentilgungsplan bekannt. Bis 1810 gelang es ihm, trotz der Kriegskatastrophen die Schulden der Stadt um rund 300 000 fl zu verringern. Ungleich vorteilhafter standen die ökonomischen Verhältnisse der geistlichen Dationsobjekte des Fürstentums. Dalberg hob nicht nur kein Stift oder Kloster auf, wenn es nicht von selbst zerfiel; er beließ ihnen allen Besitz und verlangte lediglich zehn Prozent des laufenden Einkommens als mäßige Steuer an die Staatskasse. Dalberg ließ unter anderem das „Neue Haus“ mit dem Stadttheater bauen, das noble Palais zwischen Dominikanerkirche und Schottenkloster, das Keplerdenkmal und den Obelisk für den großen Wohltäter der Stadt, den Fürsten Carl Anselm von Thurn und Taxis. Als im österreichisch-französischen Krieg im April 1809 große Viertel Regensburgs und fast ganz Stadtamhof, das zu Bayern gehörte, in Flammen aufgingen, organisierte Dalberg mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln

München-Solln 1939; ders., Dalbergs Hochschulstadt Aschaffenburg, 3 Bde., Aschaffenburg 1951—1954; F. Koeppl, Karl von Dalbergs Wirken für das Hochstift Würzburg unter Franz Ludwig von Erthal, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 17 (1954) 253—298; Schwaiger, Das dalbergische Fürstentum Regensburg, 54—57; B. Hubensteiner, Dalberg und das Fürstentum Aschaffenburg, in: Schöner Heimat 54 (1965) 383—387.

³⁹ Nachweise bei Schwaiger, Das dalbergische Fürstentum Regensburg, 42—65.

⁴⁰ Visitationsprotokoll des Geistl. Rates Johann Joseph Eckher vom 11. März 1804, dazu die Niederschriften der Alumninnen. StAA. Rg. KI. 6208. Schwaiger, Die altbayerischen Bistümer, 311—318.

⁴¹ Schwaiger, Das dalbergische Fürstentum Regensburg.

erste Hilfe für die unglückliche Bevölkerung. Plündernde Soldaten hatten die Katastrophe vollgemacht. Allein in der Stadt Regensburg wurde der Brandschaden auf 416 903 fl geschätzt. Auf die Bemühungen Dalbergs hin versprach Napoleon eine Entschädigung von einer Million Francs. Aber diese Last wurde später auf Bayern abgeschoben und konnte erst in langen Prozessen teilweise erfochten werden. In der schwer heimgesuchten Stadt mußte die dalbergische Regierung nicht nur mehr als 5000 Verwundete unterhalten, sondern auch Zehntausende von durchziehenden Soldaten mit ihren Offizieren und dem ganzen Troß verpflegen. In dieser verzweifelten Situation, wo immer wieder mit weiteren Plünderungen der französischen Truppen gedroht wurde, mußte der dalbergische Minister Albini auch einen Teil des Kirchensilbers heranziehen, doch geschah dies mit äußerster Schonung, was den Dom betrifft, im Einvernehmen mit dem Domkapitel, das sich der allgemeinen äußersten Not nicht verschloß⁴². Der bayerische Gesandte in Regensburg und spätere königliche Minister Alois Franz Freiherr von Rechberg hat diese schrecklichen Monate in Regensburg miterlebt. Er konnte Einsicht in alle Rechnungen, in die gesamte dalbergische Verwaltung nehmen. Sein Bericht an den König von Bayern, vom 5. und 6. April 1810⁴³, ist eine glänzende Bilanz sauberer, sparsamer Verwaltung unter härtesten äußeren Bedingungen. Rechberg konnte nur mit Worten höchster Anerkennung von der uneigennützigten Verwaltung Dalbergs und seines Ministers Albini sprechen. Er konnte sich überzeugen, daß der Fürstprimas die ganzen acht Jahre seiner Regierung keinen Kreuzer aus dem Fürstentum Regensburg zog, vielmehr reiche Geschenke und Stiftungen aus seinen Privatmitteln machte, daß er einige hunderttausend Gulden Staatsschulden (von der Reichsstadt her) abtrug, die Stadt verschönerte und öffentliche Anlagen errichtete. Rechberg sah mit eigenen Augen die Belege, daß Dalberg, der absolute, keiner irdischen Instanz verantwortliche Landesherr, für sechs Pferde, die er aus Aschaffenburg mitgebracht hatte, dem Rentamt zu Regensburg die volle Fourage vergütete, damit sein Nachfolger nicht sagen könne, er habe dem Staat etwas gekostet. Bei der Übergabe Regensburgs an Bayern gab der Fürstprimas noch einmal einen Beweis seiner hochherzigen Gesinnung. Damals hatte er noch Anspruch auf 144 000 fl ausstehender Einkünfte als Landesherr. Diese ganze stattliche Summe schenkte er an die Schulen, die Kranken- und Armenhäuser, an die frommen und milden Stiftungen der Stadt. Katholiken und Protestanten wurden, wie stets unter seiner Regierung, in gleicher Weise bedacht⁴⁴.

Es waren nicht nur die bei solchen Anlässen üblichen Worte der Höflichkeit, die das Regensburger Evangelische Konsistorium Augsburgischer Konfession 1810 an den scheidenden Landesherrn Dalberg öffentlich gerichtet hat⁴⁵: „So drückend die Ereignisse des Zeitalters auf die Menschen wirkten, so zerstörend Bürgerglück und häuslicher Wohlstand von mehr als einer Seite untergraben wurden, so ist doch

⁴² Prot. Domkap. Regensburg, 20., 24. u. 29. März 1810. Die Fürstprimatische Landesdirektion stellte dem Kapitel am 8. April 1810 für das abgegebene Domsilber einen Staatsschuldschein über 5712 fl 13 kr 2 hl aus. Prot. Domkap. Regensburg, 17. Mai 1810. BZAR.

⁴³ GStAM. MA. 1902 Nr. 323.

⁴⁴ Bericht des Domkapitelschen Syndikus und Rentmeisters Urban Maurer, der von der bayerischen Regierung als Verwalter der milden Stiftungen eingesetzt war, an das kgl. Generalkommissariat des Regenkreises, Regensburg, 20. Juli 1811. StAA. Rg. KF. 845. — Berichte des kgl. Hofkommissärs Joseph Maria Freiherrn von Weichs, Regensburg, 9. u. 29. Mai 1810. GStAM. MA. 1902. Nr. 323.

⁴⁵ Regensburg, 20. März 1810. StAA. Rg. KI. 6203.

unter Euer Königl. Hoheit weiser Regierung, selbst unter nicht selten beengenden Verhältnissen von außen, alles Mögliche aufgeboden worden, dem zerrütteten Wohlstand wieder aufzuhelfen und, wo es sich nicht ganz tun ließ, doch wenigstens [zu] lindern, den Balsam in die Wunden zu gießen. Besonders haben die kirchlichen Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Religion das beneidenswerte Los gehabt, den Druck des Zeitalters weniger als jedes andere bürgerliche Verhältnis zu fühlen. Die uns durch die Reichsgesetze zugesicherten Rechte sind in einem Zeitalter, wo sovieler Privilegien und Freiheiten zusammenstürzten, so manches Institut der Vorzeit zugrunde ging, auch nicht im geringsten angetastet worden. Ja es sind sogar durch so humane als wohlthätige Freigebigkeit von Euer Königl. Hoheit die protestantischen Kirchen- und Schulanstalten durch Vermehrung ihrer Dotation für die Zukunft sichergestellt, und zu diesem Zwecke, ohngeachtet der auch anderwärts von sovielen Seiten andringenden Staatsausgaben, mehrere Tausende verwendet worden. Gegenstände, die die kirchlichen Verhältnisse der Protestanten betührten oder auch nur entfernten Bezug auf dieselben zu haben schienen, sind unter Euer Königl. Hoheit gerechten, humanen Regierung mit einer Zartheit behandelt worden, die ihnen leider in unsern Zeiten selbst in protestantischen Ländern selten zuteil wird.“

Das Schicksal Dalbergs und seiner Metropole war an die Politik Napoleons gekettet. Im Pariser Vertrag vom 28. Februar 1810 wurde das Fürstentum Regensburg von Napoleon dem Königreich Bayern zugesprochen. Damit war das Ende des letzten geistlichen Staates in Deutschland gekommen. Dalberg erhielt zwar den Titel eines Großherzogs von Frankfurt, aber die damit verbundenen Länder wurden absichtlich in keine Beziehung zu seiner geistlichen Würde gesetzt. Vertragsgemäß legte Staatsminister Albini als Kommissär Dalbergs am 9. Mai 1810 das Fürstentum Regensburg in die Hand des französischen Divisionsgenerals Compans⁴⁶. Dieser übergab es am 22. Mai dem kgl. bayerischen Hofkommissär Joseph Maria Freiherrn von Weichs. Am folgenden Tag wurden alle weltlichen und geistlichen Behörden des Fürstentums auf König Maximilian Joseph von Bayern vereidigt⁴⁷. Als der Glücksstern Napoleons im russischen Winter, dann in den mörderischen Schlachten bei Leipzig und Waterloo erlosch, war auch das Ende der dalbergischen Landesherrlichkeit gekommen. Es blieben allein die geistlichen Würden. Es blieb die Last der Verantwortung.

Der Reichsschluß von 1803 hatte vorgesehen, daß der geistliche Kurerzkanzler hinfort nach den Statuten der Metropolitankirche in Regensburg gewählt werden solle (§ 25). Damit war die Frage aufgeworfen, in welcher Form die bisherigen Domkapitel zu Mainz und Regensburg unter diesen neuen, reichlich unklaren Verhältnissen fortbestehen sollten. Die Bulle Pius' VII. vom 1. Februar 1805, die Dalberg kanonisch zum Erzbischof von Regensburg erhob, gestand ausdrücklich dem zu bildenden Metropolitankapitel in Regensburg das Wahlrecht zu. Doch wie sollte es gebildet werden? Erzbischof Dalberg wandte sich unverzüglich mit dem Ersuchen um Stellungnahme an das alte Mainzer Kapitel in Aschaffenburg und an das Domkapitel zu Regensburg. Er bat gleichzeitig seinen Staatsminister Albini,

⁴⁶ GStAM. MA. 1902 Nr. 323.

⁴⁷ GStAM. MA. 1902 Nr. 324. — W. Hausenstein, Die Wiedervereinigung Regensburgs mit Bayern im Jahre 1810, München 1905; H. Huber, Der Übergang der Stadt Regensburg an Bayern im Jahre 1810, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 4 (1931) 95—106; Schwaiger, Das dalbergische Fürstentum Regensburg, 63 f.

den Mainzer Weihbischof und Geheimen Rat Karl Joseph von Kolborn und den Regensburger Official und Stiftsdechanten der Alten Kapelle Joseph von Haas, seinen geistlichen Referendär in Regensburg, um gutachtliche Äußerung im engsten Vertrauen. Die Ansichten lauteten recht unterschiedlich. Albini meinte, der Erzbischof sei völlig frei in der Ernennung der Kapitulare und brauche sich um keines der beiden Kapitel zu kümmern. Haas gab sich große Mühe und schlug schon die Kandidaten des neuen Kapitels vor; es müsse aus erfahrenen und würdigen Priestern bestehen. Um dies zu erreichen, solle man beide Kapitel aufheben. Dadurch würden die alten Statuten mit allen Chor- und sonstigen Verpflichtungen erlöschen. Auch könnten die Regensburger Herren dann nicht mehr ihre Kanonikalhöfe beanspruchen. Er schlug höchstens vierundzwanzig Kanonikate und Präbenden und vier Domizellarstellen vor. Zur Dotation sollten die noch bestehenden Einkünfte des Mainzer Domkapitels — zur Zeit jährlich etwa 50 000 fl — und des Regensburger Kapitels mit derzeit jährlich 60 000 fl dienen. Personell sollte man aber die Mitglieder der beiden bisherigen Domkapitel wählen, soweit sie nicht lieber verzichteten⁴⁸.

Die Mainzer Kapitulare, die sich in Aschaffenburg niedergelassen hatten, suchten umständlich ihr alleiniges Recht zu begründen, das neue Metropolitankapitel darzustellen. So bitter es auch sei: sie sähen die Lösung nur darin, daß das Regensburger Domkapitel verzichte und abtrete⁴⁹.

Die Regensburger Herren zeigten sich viel duldsamer, obwohl sie von Anfang an wenig Begeisterung für die Rangerhöhung an den Tag legten. Auf die Nachricht der kanonischen Translation schrieben sie an Erzbischof Dalberg, das Kapitel setze alles Vertrauen in die Gerechtigkeitsliebe des Kurerzkanzlers und mache bloß die Erhaltung des hiesigen Domkapitels zum Hauptgegenstand der untertänigsten Bitten, ohne jedoch das ehemalige Mainzer Metropolitankapitel von künftiger Konstituierung auszuschließen⁵⁰. Der Domdekan Johann Nepomuk Freiherr von Wolf und der Kapitular Kaspar Graf von Sternberg arbeiteten ein Schreiben an Dalberg aus. Graf Sternberg legte die Gründe zur Erhaltung des Regensburger Domkapitels aus dem Reichsdeputations-Hauptschluß, aus dem kanonischen Recht, ferner aus Billigkeit und brüderlichem Gefühl dar. Er sprach sich dafür aus, möglichst beide Kapitel zu erhalten. Das neue Metropolitankapitel werde das einzige in Deutschland sein, „in welchem in Zukunft der deutsche Adel eine Zuflucht finden kann“. Aus diesem Grund sollten recht zahlreiche Kanonikate geschaffen werden. Sternberg schlägt dreißig Präbenden vor. Zur Zeit zählt das Mainzer Kapitel vierundzwanzig Kapitulare, das Regensburger fünfzehn. Gewiß wären mehrere Herren bereit, auf ihre Stelle zu verzichten und in Pension zu gehen. Besonders muß darauf geachtet werden, daß nur würdige Domizellare aufgenommen werden, die ihre Zeit zur gehörigen Vorbereitung benützen. „In den ältern Zeiten, wo noch mit Strenge auf Kirchendisziplin gehalten wurde, war der Stand der Domizellaren als Pflanzschule der Kirche ehrwürdig, und dies muß er wieder werden, sowie auch jener der Kapitularn zu strengerer Sittlichkeit und beispielvollem Lebenswandel zurückgeführt werden muß, wenn höhere Geistlichkeit sich noch ferner erhalten soll.“ Man solle vom Heiligen Stuhl, „was billig wäre“, für Subdiakone im Kapitelsgremium Dispens erwirken; dadurch würde sich „die Zahl der Kapitularn und

⁴⁸ April 1805 (o. D.). BZAR. Bischofsakt Dalberg.

⁴⁹ Aschaffenburg, 15. April 1805. BZAR. Bischofsakt Dalberg.

⁵⁰ Prot. Domkap. Regensburg, 21. März 1805. BZAR.

Domizellarn geschwinder und mit weniger Nachteil für die Kirche und den Staat vermindern“⁵¹.

Das gemeinsame Metropolitankapitel kam nie zustande. Schließlich fand sich Dalberg mit dem schwachen Kompromiß ab, die Domkapitel zu Aschaffenburg (Mainz) und Regensburg als die beiden Teile des einen Metropolitankapitels anzusprechen. So erhob er am 19. Dezember 1808 das Regensburger Kapitel zu dem in Regensburg residierenden Teil des Metropolitankapitels und übergab ihm zugleich in einer Dotationsurkunde wieder das volle Eigentumsrecht an den alten Besitzungen⁵². Dalberg hätte 1803 reichsrechtlich das Regensburger Domkapitel säkularisieren und seine Mitglieder in Pension setzen können. Er machte aber von der reichsrechtlichen Möglichkeit nur einen sehr beschränkten formellen Gebrauch. Das Vermögen der Stifte und Klöster des Fürstentums Regensburg wurde zwar seit 1803 als Teil des Staatsärars betrachtet, jedoch in gesonderten „Departements“ unvermischt und meist von den bisherigen Beamten verwaltet. Dalberg übte als Landesherr nur eine gewissenhafte Treuhänderschaft und ließ die Erträge der bisherigen Zweckbestimmung zuführen. Das Domkapitel beließ er im unveränderten Stand der geistlichen Gerechtsame, in eigener Güterverwaltung und im Präbendenguß wie bisher. Nur stand das Domkapitel vermögensrechtlich unter staatlicher Aufsicht und war zur Rechnungslegung verpflichtet. An Abgaben hatten die Kapitularer lediglich den reichsschlußmäßigen zehnten Teil des jährlichen Präbendertrags an den Landesherrn zu leisten⁵³. Nach Ausweis der Sitzungsprotokolle führte das Domkapitel die Güterverwaltung mit seinen bisherigen Beamten unverändert weiter und übte auch die eigene Gerichtsbarkeit über die Untertanen, soweit nicht die Verwaltungs- und Gebietsreformen des Ministers Montgelas für den bayerischen Besitz manche Beschränkungen erzwangen. Wohl die unsichere Zukunft seines Staates bewog nun den Fürstprimas Dalberg dazu, daß er in der genannten Urkunde vom 19. Dezember 1808 dem Domkapitel wieder das volle Eigentumsrecht an allen Besitzungen übertrug, die dem Kapitel bis 1803 gehört hatten. Nur die staatliche Verwaltungsaufsicht blieb bestehen⁵⁴.

In ihrer Sitzung vom 21. Dezember 1808 nahmen die Regensburger Kapitularer allgemein die Titulatur an: „hier residierende Kapitularer des Metropolitankapitels zu Regensburg“; aber in allen nach Bayern gehenden Schreiben sollte es heißen: „Kapitel der hohen Domkirche zu Regensburg“⁵⁵. Von einer auch nur losen Einheit des zwierteilten Metropolitankapitels war nie die Rede. Die Kapitularverfassungen, einschließlich der Dignitäten, blieben hier und dort unverändert für sich bestehen, ebenso die völlig getrennte Güterverwaltung in Regensburg und Aschaffenburg. Ähnlich bestanden auch die beiden Konsistorien völlig getrennt fort, jedes nur für den bisherigen Sprengel zuständig⁵⁶. An der Spitze des Regensburger Konsistoriums, dem die eigentliche Bistumsverwaltung oblag, stand unter Erzbischof Dalberg stets der Domdekan und Weihbischof Johann Nepomuk von

⁵¹ Ohne Datum, ca. April 1805. Alle Gutachten im Bischofsakt Dalberg. BZAR.

⁵² Prot. Domkap. Regensburg, 20. Dezember 1808. BZAR.

⁵³ Nach Reichsdeputations-Hauptschluß § 53. Prot. Domkap. Regensburg, 3. Mai 1803. BZAR. — Geschichte des Regensburger Domkapitels der Dalberg-Zeit (bis zur Neuorganisation 1821) bei Schwaiger, Die altbayerischen Bistümer, 248—275.

⁵⁴ Prot. Domkap. Regensburg, 20. u. 21. Dezember 1808. BZAR.

⁵⁵ Prot. Domkap. Regensburg, 21. Dezember 1808. BZAR.

⁵⁶ Bastgen, Bayern und der Heilige Stuhl, übersieht diese Tatsache zuweilen; vgl. I 250 f.

Wolf als Konsistorialpräsident. Die eigentliche Bistumsverwaltung wurde wie in der fürstbischöflichen Zeit kollegial geführt⁵⁷.

Das Regensburger Domkapitel vermied es tunlichst, sich als Metropolitankapitel zu bezeichnen, und blieb tatsächlich beim alten Stil. Es war offenkundig, daß in einer Zeit, wo die meisten Staaten in Europa sich fortwährend änderten, der Staat und auch der erzbischöfliche Stuhl Dalbergs auf tönernen Füßen standen. Als Kardinalstaatssekretär Consalvi 1817, schon nach Dalbergs Tod, Auskunft verlangte, unter welchem Titel Dalberg nach dem Tod des Trierer Erzbischofs und Kurfürsten Clemens Wenzeslaus von Sachsen einen Vikar in Limburg (für das alte Erzbistum Trier rechts des Rheins) aufgestellt habe, gab man zur Antwort, „daß das hiesige Hochwürdigste Domkapitel sich immer auf den Episkopat von Regensburg beschränkt und von dem Metropolitanverhältnis weder was verlangt noch erhalten habe“⁵⁸.

Dank der Vorsorge Dalbergs ging 1810 der Übergang des Domkapitels Regensburg in bayerische Landeshoheit ohne größere Schwierigkeit vonstatten. An der Erhaltung des Kapitels gebührt den diplomatischen Bemühungen der Kapitulare Kaspar Graf von Sternberg und Joseph Freiherr von Fraunberg (später Bischof von Augsburg und Erzbischof von Bamberg) besonderes Verdienst. Angesichts der bevorstehenden politischen Veränderungen wies der Domdekan von Wolf in der Sitzung vom 8. März 1810 nachdrücklich auf den jetzt besonders nötigen Gemeinschaftsgeist hin. Die Mahnung wurde einmütig angenommen mit dem Beisatz, „daß kein Gremial-Individuum weder in Beziehung auf die geistliche noch auf die weltliche Existenz sich durch die Privatansichten leiten lassen, sondern auf jenen pflichtmäßigen Grundsätzen beharren werde, welche man der hiesigen Domkirche schuldig ist . . .“⁵⁹. Am 23. Mai 1810 wurden die Domkapitulare vor dem königlichen Hofkommissär Baron von Weichs auf den König von Bayern verpflichtet⁶⁰. Anfang 1811 konnte das Kapitel an Erzbischof Dalberg berichten, daß „mit dem hiesigen Kapitel weder in geistlicher noch in weltlicher Eigenschaft eine Veränderung vor sich gegangen ist“⁶¹.

Auf bayerischer Seite war man klug genug, nicht die schlimmen Fehler der überstürzten Säkularisation von 1802/03 zu wiederholen. Man ließ daher ähnliche Verhältnisse eintreten, wie sie unter Dalberg von 1803 bis 1808 bestanden hatten: das Vermögen des Domkapitels wurde als bayerisches Staatseigentum betrachtet. Das Kapitel behielt aber provisorisch die eigene Administration und den Präbendgenuß. Am 8. Juli 1811 wurde es von der Finanzdirektion des Regenskreises ausdrücklich angewiesen, die Selbstadministration der Güter und Gefälle fortzuführen⁶², und dabei blieb es bis zum 1. Juli 1821⁶³. Das landesherrliche Zehntel (Decima) ging hinfort als Steuer an das bayerische Ärar⁶⁴.

Nach dem Verlust des Großherzogtums Frankfurt kam Erzbischof Dalberg im März 1814 von seinem Bistum Konstanz her in aller Stille nach Regensburg, um die

⁵⁷ Schwaiger, Die altbayerischen Bistümer, 275—296.

⁵⁸ Prot. Domkap. Regensburg, 17. April 1817. BZAR.

⁵⁹ Prot. Domkap. Regensburg, 8. März 1810. BZAR.

⁶⁰ Prot. Domkap. Regensburg, 24. Mai 1810. BZAR.

⁶¹ Prot. Domkap. Regensburg, 24. Januar 1811. BZAR.

⁶² StAA. Rg. KF. 845.

⁶³ StAA. Rg. KI. 3617 u. Rg. KF. 813.

⁶⁴ Kgl. Reskript an die Hofkommission in Regensburg. München, 28. Juni 1811. StAA. Rg. KF. 845.

Stadt hinfort nicht mehr für längere Zeit zu verlassen. Er nahm Wohnung im Kanonikahof seines Freundes, des Domherrn Joseph Karl Freiherrn von Neuenstein⁶⁵. Als Neuenstein ein Jahr später starb, bat der Erzbischof sein Domkapitel, es möge ihm den freien Kanonikahof gegen eine jährliche Miete von 600 fl überlassen. Einstimmig wurde diese Bitte gewährt⁶⁶. In diesem Haus⁶⁷, in der Nähe der Domkirche, verbrachte Dalberg, der den Wechsel und die Vergänglichkeit der irdischen Dinge erfahren hatte, seine letzten, stillen Jahre, eifrig bemüht um die Bistumsgeschäfte, in einer Anspruchslosigkeit, die manchmal an Armut erinnert. Er wollte seine Tage „in tiefer Ergebenheit in den göttlichen Willen“ beschließen, wie er eigenhändig niedergeschrieben hat⁶⁸. Was er an privatem Vermögen noch besaß oder an Einkünften erhielt, verwendete er im Dienst christlicher Barmherzigkeit⁶⁹.

Obwohl bereits recht schwach, folgte Dalberg am 8. Februar 1817 der Einladung seines Freundes, des Grafen Westerholt, um im kleinen Familien- und Freundeskreis den 73. Geburtstag zu feiern. Der Fürstlich-Thurn-und-Taxis'sche Geheimrat Westerholt, der auch mit Sailer freundschaftlich verkehrte, schildert diesen Abend: „Nun schlug es 8 Uhr, und es ward auf sein Verlangen Steinwein gebracht. Er selbst brachte die Toaste. Der erste war herzlicher, überfließender Dank und Freundschaftsversicherung gegen uns alle. Nach einer Pause begehrte er wieder etwas Wein, und sein Toast war: ‚Liebe — Leben! Wahrlich sein Bild; denn Leben und Liebe waren eins in ihm. Nun trat eine lange Pause ein. Man sah, es arbeitete mächtig in seinem Innern. Endlich nahm er noch ein bißchen Wein und sagte mit unaussprechlicher Rührung und Lieblichkeit: ‚Gottes Wille‘. Hier ward das Opfer seiner selbst gebracht und der Engel erschien. Nach 36 Stunden wandelte er nicht mehr unter uns“⁷⁰.

Man hatte den Todkranken, vom Schlag Gerührten, nachhause gebracht. Michael Wittmann⁷¹, der Seminarregens und Dompfarrer, Dalbergs Beichtvater, spendete dem Erzbischof die Sterbesakramente. Am 10. Februar 1817 begann gegen zwei Uhr nachmittags die große Domglocke zu läuten. Der Fürstprimas und Erzbischof Carl Theodor Reichsfreiherr von Dalberg war in den Frieden Gottes eingegangen. In den Zeremonien der Aufbahrung und des fürstlichen Leichenzuges spiegelte sich noch einmal ein Abglanz der versunkenen Welt des alten Reiches, dessen letzter Erzkanzler der Verstorbene gewesen war. Am 12. Februar wurde der Leichnam im Mittelschiff des Domes bestattet, ungefähr in der Mitte zwischen dem Hochgrab des Kardinals Philipp von Bayern und dem Chor⁷². Dalbergs Herz aber wurde,

⁶⁵ Prot. Domkap. Regensburg, 17. März 1814. BZAR.

⁶⁶ Prot. Domkap. Regensburg, 23. April 1815. BZAR.

⁶⁷ Der stattliche Kanonikahof Neuenstein, Dalbergs Wohnung von 1814 bis zum Tod, Schaffnergasse 1, wurde Mitte der sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts abgebrochen.

⁶⁸ Nachgelassenes Manuskript, abgedruckt bei Ch. G. Gumpelzhaimer, Regensburg's Geschichte, Sagen und Merkwürdigkeiten, IV, Regensburg 1838, S. 1909.

⁶⁹ Einzelne Angaben in der gedruckten Leichenrede des Regensburger Dompredigers Weinzierl auf Dalberg. Bischofsakt Dalberg. BZAR.

⁷⁰ Gedruckt bei Gumpelzhaimer IV 1911 f.

⁷¹ G. Schwaiger, Georg Michael Wittmann, Bischof von Regensburg, in: Bavaria Sancta. Hg. v. G. Schwaiger, II, Regensburg 1971, 316—331.

⁷² „im Mittelschiffe zwischen dem ersten und dritten Betstuhle linker Hand“. J. R. Schuegraf, Geschichte des Domes von Regensburg, II, in: Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg 12 (1848) 47.

nach seiner Bestimmung, bei den Herzen der alten Mainzer Kurfürsten und Erzbischöfe in der Stiftskirche zu Aschaffenburg beigesetzt⁷³.

Auf die Grabplatte im Bodenpflaster des Regensburger Doms setzte man das Chronostichon: „DaLbergII PrIMatIs CIneres helC sepVLtI sVnt.“⁷⁴ Im Dom ließ Herzog Emmerich Joseph von Dalberg, der Neffe des Verstorbenen, 1824 das heute noch vorhandene Denkmal errichten. Der Thorwaldsen-Schüler Luigi Zandomenighi hatte es gefertigt⁷⁵. Seine Absicht war es gewesen, die Abschiedsstunde des Erzbischofs in der Familie Westerholt, seine schönen letzten Worte, „da der Engel erschien“, in Marmor festzuhalten. Ursprünglich war das Denkmal an einem Pfeiler in der Nähe des Grabes aufgestellt. In den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts, unter Bischof Franz Xaver von Schwäbl, wurde der Dom im Geschmack der Neugotik von allem gereinigt, was man als stilfremd empfand. Mit vielen anderen Steinen wurde auch das Grabmal Dalbergs versetzt. Seitdem befindet es sich in der dunklen Nische des nördlichen Seitenschiffes. Auch die beschädigte Bodenplatte über dem Grab selbst hat man damals ausgewechselt⁷⁶.

Die Versetzung des Grabmals wurde gleichsam zum Symbol. Das fortschreitende 19. und auch das 20. Jahrhundert noch haben den edlen Fürstprimas Dalberg verkannt und sein Bild in immer dunkleren Farben gezeichnet. Unkenntnis und apologetischer Übereifer haben dabei die Feder geführt. Die Generation der Gegenwart, Zeuge ungeheurer Umwälzungen in allen Lebensbereichen, hat tieferes Verständnis für die Tragik des Kurierkanzlers und Erzbischofs Dalberg. Man weiß heute tiefergründiger als das vorige Jahrhundert, was es bedeutet, Verantwortung in Staat und Kirche tragen zu müssen, und dennoch das Schicksal nicht wenden zu können.

Mit Dalbergs Tod ging die oberhirtliche Gewalt im Bistum Regensburg auf das Domkapitel über. Dieses stellte das Konsistorium in seiner Gesamtheit als kanonischen Kapitularvikar auf, damit es unter dem Präsidium des Domdekans und Weihbischofs Wolf nomine capituli die Bistumsverwaltung in der gewohnten Weise weiterführe⁷⁷. Das Domkapitel gab noch am 10. Februar Nachricht an die bayerische Regierung und an den Heiligen Stuhl⁷⁸.

Aus Rom kam unterm 19. März 1817 die Antwort, man zweifle nicht, daß das Domkapitel einen geeigneten Kapitularvikar aufgestellt habe, wenn in der Anzeige

⁷³ Über Dalbergs Tod und die Trauerfeierlichkeiten, auch der evangelischen Einwohner Regensburgs: Prot. Domkap. Regensburg, 13., 27. Februar, 6. März 1817. BZAR. Dazu die Berichte der Kreisregierung vom 13. Februar u. 2. März 1817. StAA. Rg. KI. 3626.

⁷⁴ Gumpelzhaimer IV 1913.

⁷⁵ BZAR. Bischofsakt Dalberg.

⁷⁶ Gumpelzhaimer IV 1913 f. — Bei Beginn meiner Studien am damaligen Alten Gymnasium in Regensburg (1936) wurde mir die Bodenplatte über dem Grab mit einer Inschrift noch gezeigt. Offenbar wurde sie bei späteren Ausbesserungsarbeiten des Dompflasters entfernt, so daß heute die genaue Stelle nicht mehr gekennzeichnet ist.

⁷⁷ Dankschreiben Wolfs an das Domkapitel. Regensburg, 11. Februar 1817. BZAR. Bischofsakt Joh. Nep. von Wolf. — Prot. Domkap. Regensburg, 13. Februar 1817. BZAR.

⁷⁸ Die kgl. Regierung zeigte sich mit der getroffenen Regelung der Bistumsverwaltung einverstanden. Reskript des Staatsministeriums des Innern an das Generalkommissariat des Regenkreises vom 15. Februar 1817. Am 23. Februar wurde die Anordnung an Weihbischof Wolf weitergegeben, daß nach dem ausdrücklichen Willen des Königs sowohl der Weihbischof seine Pontifikalhandlungen wie auch alle bischöflichen geistlichen Stellen ihre Amtsverrichtungen nach Pflicht und den Gesetzen solange fortzusetzen hätten, bis andere Verfügungen getroffen werden könnten. StAA. Rg. KI. 3626.

der Wahl auch der Name nicht genannt worden sei⁷⁹. In der Frage, ob ein kollegialer oder personaler Kapitularvikar aufgestellt werden solle, verwarf die päpstliche Kurie sonst entschieden den in Deutschland vielfach geübten Brauch, ein Kollegium, nicht aber eine einzelne Person zu wählen⁸⁰. Bei der Regensburger Wahl 1817 zeigte man sich auffallend duldsam, wohl um die Gültigkeit der sede vacante geübten Jurisdiktion nicht zu gefährden. Über den Nuntius von Luzern bestätigte Pius VII. am 7. Mai 1817 die Wahl des Kapitularvikars zu Regensburg, auch wenn als solcher gegen allen Rechtsbrauch nicht ein einzelner, sondern mehrere Personen aufgestellt worden seien. Im gleichen Breve übertrug der Papst dem Kollegium alle Fakultäten, die im Vorjahr dem Erzbischof Dalberg gewährt worden waren, damit diese geistlichen Personen „die ganze Diözese, welche Carl Theodor als Erzbischof oder Administrator leitete, ausgenommen nur den Teil der alten Diözese Mainz rechts des Rheins, in spiritualibus regieren und leiten und in ihr die genannten Fakultäten ausüben können“⁸¹.

Das bayerische Konkordat vom 5. Juni 1817 hob den erzbischöflichen Rang des Regensburger Bischofsstuhles formell auf und teilte das Bistum mit den Bistümern Augsburg und Passau der neugebildeten Kirchenprovinz München und Freising zu⁸². Dem König von Bayern stand unter anderem die Nomination aller Bischöfe des Königreiches zu⁸³. Für Regensburg ernannte König Maximilian I. Joseph den bisherigen Weihbischof Johann Nepomuk Freiherrn von Wolf. Die Bulle zur Neuorganisation der acht bayerischen Bistümer „*Dei ac Domini Nostri*“ wurde am 1. April 1818 ausgefertigt. Infolge der bekannten Schwierigkeiten konnte die Neuordnung erst 1821 vollzogen werden⁸⁴.

Mit der Ausstellung der Organisationsbullens für das Bistum erhielt Freiherr von Wolf 1818 als „Bischof von Regensburg“ die üblichen Quinquennalfakultäten⁸⁵. Das alte Regensburger Domkapitel bezog zwar ab 1. Juli 1821 Pension, blieb jedoch im Amt bis zur Installation des neuen Kapitels. Am 4. November wurden die neuen Kanoniker durch den hiezu bestellten Apostolischen Vikar und päpstlichen

⁷⁹ „*Gratum quidem Nobis accidit officium vestrum, gratior tamen exstitit cura, qua vicarium capitularem ad Tridentinae synodi normam sine mora elegistis. Etsi electi nomen taceatis, non dubitamus, quin id numus viro demandaveritis iis omnibus dotibus instructo, quae ad dioecesis in tanta perturbatione sapienter, fructuoseque administrandam requiruntur.*“ Breve an das Domkapitel. BZAR. Bischofsakt Wolf.

⁸⁰ Vgl. den Streit um die Gültigkeit der Jurisdiktion des Generalvikariates Freising sede vacante. Schwaiger, Die altbayerischen Bistümer, 202—207.

⁸¹ Orig. im Bischofsakt Wolf. BZAR.

⁸² Art. II.: „*Sanctitas Sua, servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet: Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habeat territorium actuale Frisingensis Dioecesis; eius tamen Ecclesiae Antistes, eiusque successores Archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt. Eidem Antistiti episcopales ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem praevia metropolitanae qualitatis suppressione, in suffraganeas assignabit . . . Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem dioecesim pertinens, et partem Bavariacam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adiunget . . .*“ Text des Konkordates nach der offiziellen Ausgabe der „*Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern*“, München 1818, 345—395. Lateinischer Text auch bei A. Mercati, *Raccolta di concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili*. Vol. I, Rom 1954, 591—597.

⁸³ Konkordat Art. IX.

⁸⁴ Schwaiger, Die altbayerischen Bistümer, 399—407.

⁸⁵ Originale im Bischofsakt Wolf. BZAR.

Delegaten Benedikt Joseph Grafen von Thurn und Valsassina, Propst des alten und des neuen Domkapitels, feierlich im Chor der Kathedrale installiert⁸⁶. Mit diesem Tag nahmen sie auch die Ordinariatsgeschäfte auf. Am 1. Januar 1822 führte Dompropst Thurn als päpstlicher Delegat auch den bereits recht gebrechlichen neuen Bischof Johann Nepomuk von Wolf in die Kathedrale und damit in das Oberhirtenamt des Bistums förmlich ein⁸⁷. Damit war nach all den Jahren der Erschütterung wieder eine feste kanonische Ordnung geschaffen.

⁸⁶ Bericht des Dompropstes Thurn an die Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen. Regensburg, 12. November 1821. StAA. Rg. KF. 832.

⁸⁷ „... quantum viri senis debilitas et tempestatis circumstantiae patiebantur.“ Bericht Thurns an den Münchener Nuntius Francesco Serra-Cassano. Regensburg, 7. Januar 1822. Entwurf im Bischofsakt Wolf. BZAR.